

**07.02.17**

## **Antrag**

**des Freistaates Bayern**

---

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuchs, des Jugendgerichtsgesetzes, der Strafprozessordnung und weiterer Gesetze**

Punkt 53 der 953. Sitzung des Bundesrates am 10. Februar 2017

Der Bundesrat möge zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung nehmen:

Zu Artikel 4 (§ 74a Absatz 1 Nummer 2 GVG),  
Artikel 7a - neu - (Übergangsvorschrift)

a) Artikel 4 ist wie folgt zu fassen:

#### **'Artikel 4**

#### **Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes**

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 74a Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter "90a Absatz 3 und des § 90b" durch die Wörter "90a Absatz 3, 90b und des § 91" ersetzt.
2. In Artikel 78a Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe "§ 454b Abs. 3" durch die Wörter "§ 454b Absatz 3 oder 4" ersetzt.'

b) Nach Artikel 7 ist folgender Artikel 7a einzufügen:

**"Artikel 7a**  
**Übergangsvorschrift**

(1) § 74a Absatz 1 Nummer 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes ist nicht anzuwenden, wenn bei Inkrafttreten dieses Gesetzes das Hauptverfahren bereits eröffnet ist.

(2) Ein Rechtsmittel kann nicht darauf gestützt werden, dass ein vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes unzuständiges Gericht oder eine unzuständige Strafkammer entschieden habe, sofern dieses Gericht oder diese Strafkammer nach den durch dieses Gesetz geänderten Vorschriften zuständig ist. Gleiches gilt, soweit nach § 47a des Jugendgerichtsgesetzes eine Verweisung ausgeschlossen ist."

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Zu Artikel 4 Nummer 1

Bei Straftaten gemäß § 91 StGB (Anleitung zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat) bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit sowohl bei Verfahren gegen Erwachsene (mangels Sonderzuweisung an die Staatsschutzkammer) als auch bei Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende nach den allgemeinen Vorschriften zur sachlichen und örtlichen Zuständigkeit. Wegen des engen sachlichen Zusammenhangs mit den anderen in § 74a Absatz 1 Nummer 2 GVG genannten Straftaten, insbesondere § 89a StGB, auf den § 91 StGB Bezug nimmt, und der bei Anwendung der §§ 89a ff. StGB regelmäßig vorausgesetzten Erfahrungen mit den Besonderheiten der jeweiligen extremistischen Szene und dem Umgang mit Beweismitteln aus dem Bereich der Nachrichtendienste ist eine Änderung des § 74a Absatz 1 GVG dahingehend erforderlich, auch die Straftaten nach § 91 StGB zu erfassen. Dies würde insgesamt zu einer größeren Einheitlichkeit der gerichtlichen Zuständigkeit in Staatsschutzsachen beitragen.

Zu Artikel 4 Nummer 2

Nummer 2 entspricht der im Gesetzesentwurf vorgesehenen Änderung des § 78a Absatz 1 Satz 3 GVG.

Zu Buchstabe b:

Die Übergangsvorschrift in Artikel 7a Absatz 1 ordnet an, dass die durch dieses Gesetz geänderten Zuständigkeitsvorschriften nur auf solche Fälle anzuwenden sind, in denen das Hauptverfahren noch nicht eröffnet ist. Damit werden zeitraubende und unökonomische Verweisungen vermieden, die andern-

falls erforderlich wären. Artikel 7a Absatz 2 entzieht solche Zuständigkeitsmängel der Revision - und im Umfang des § 328 Absatz 2 StPO auch der Berufung -, die zwar unter Berücksichtigung des bis zum Inkrafttreten geltenden Gesetzes begründet waren, nach den geänderten Zuständigkeitsvorschriften aber nicht mehr vorliegen oder der Rechtsmittelüberprüfung nicht mehr unterliegen würden. Ohne diese Bestimmung müsste das Rechtsmittelgericht das angefochtene Urteil zwar aufheben, hätte aber nach § 355 StPO die Sache an den gleichen Spruchkörper als den nunmehr zuständigen zurückzuverweisen. Das würde einen sinnlosen Formalismus darstellen.